

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltung:

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns, der Firma Erben GmbH, FN 285257x, und natürlichen und juristischen Personen (kurz „Kunde“) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage www.blechkunst.com.
- 1.3. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.
- 1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Zustimmung.
- 1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot/Vertragsabschluss:

- 2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich, es sei denn im Angebot wird ausdrücklich schriftlich auf eine Verbindlichkeit für einen bestimmten Zeitraum hingewiesen.
- 2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreibungen, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns bekannt zu geben. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.
- 2.4. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sowohl hinsichtlich Richtigkeit als auch Vollständigkeit, es sei denn im Kostenvoranschlag wird ausdrücklich schriftlich auf eine Verbindlichkeit für einen bestimmten Zeitraum hingewiesen..
- 2.5. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge setzen voraus, dass die vom Kunden beigestellten Geräte, Materialien und Konstruktionen für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich nachträglich heraus, dass beigestellte Geräte, Materialien oder Konstruktionen mangelhaft sind, stellt dies eine Änderung des Vertrages dar, und hat der Kunde den dadurch notwendigen Mehraufwand zusätzlich abzugelten.

- 2.6. Sofern nicht ein gesonderter Vertrag schriftlich abgeschlossen wird, kommt der Vertrag zwischen uns und dem Kunden entweder mit rechtzeitiger (siehe Punkt 2.9.) Unterfertigung unseres Angebots bzw. des Kostenvoranschlages durch den Kunden und Einlangen dieses unterfertigten Dokuments bei uns zustande, oder aber durch mündliche Vereinbarung. Auch bei mündlicher Auftragserteilung liegen unsere AGB dem Vertragsverhältnis zugrunde, wenn wir in unserem schriftlichen Anbot, das dem erteilten Auftrag zugrunde liegt, auf unsere AGB verwiesen und diese dem Angebot beigelegt haben.
- 2.7. Sollte innerhalb von 8 Wochen nach Angebotslegung vom Kunden kein Auftrag erteilt werden, steht uns ein Rücktrittsrecht vom Angebot zu, welches durch schriftliche Bekanntgabe an den Kunden ausgeübt werden kann.

3. Preise:

- 3.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.
- 3.2. Für vom Kunden gewünschte und beauftragte Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 3.3. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hiefür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen, zu vergüten.
- 3.4. Baustellensicherungen, Abschränkungen und sonstige Sicherungsmaßnahmen sind vom unternehmerischen Kunden beizustellen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, dann sind solche von uns getroffenen Vorkehrungen gesondert zu vergüten. Der nichtunternehmerische Kunde hat uns bei Beauftragung, spätestens jedoch 14 Tage vor Arbeitsbeginn davon in Kenntnis zu setzen, ob Baustellensicherungen, Abschränkungen und sonstige Sicherungsmaßnahmen auf der Baustelle vorhanden und von uns mitbenützt werden können, oder ob andererseits solche Baustellensicherungen, Abschränkungen und sonstige Sicherungsmaßnahmen unsererseits herzustellen sind. Von uns herzustellende Baustellensicherungen, Abschränkungen und sonstige Sicherungsmaßnahmen sind vom Anbot – soweit nicht ausdrücklich ausgewiesen – nicht enthalten.

Sollten keine geeigneten und vorschriftsmäßigen Baustellensicherungen, Abschränkungen und sonstige Sicherungsmaßnahmen zur Mitbenützung vorhanden sein oder aus welchen Gründen auch immer von uns bzw. von uns beauftragten Professionisten nicht hergestellt werden können, dann können sowohl wir als auch der Kunde binnen 7 Tagen vom geschlossenen Vertrag zurücktreten.

- 3.5. Wir sind aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 10% hinsichtlich der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

- 3.6. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2010 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.
- 3.7. Konsumenten als Kunden gegenüber erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts gemäß Punkt 3.5 sowie bei Dauerschuldverhältnissen gemäß Punkt 3.6 nur bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen ist.
- 3.8. Die Preise der Angebote bzw. Kostenvoranschläge sind stets aufgrund der Gehstehungskosten am Tage der Erstellung des Angebots bzw. des Kostenvoranschlages erstellt und beinhalten sämtliche Leistungen, Lieferungen bzw. Materialbestellungen einschließlich der Transport- und Fahrtspesen sowie Zuschläge und Zulagen.
- 3.9. Für Art und Güte der Werkstoffe und Ausführung sowie Kalkulation, Aufmaß und Abrechnung sind die bezughabenden ÖNORMEN (B 2221 etc.) maßgebend.

4. Vom Kunden bereitgestellte Geräte oder Material:

- 4.1. Derart beigestelltes Gerät oder Material sind nicht Gegenstand von Gewährleistungs- und oder Schadenersatzansprüchen.

5. Zahlungsbedingungen:

- 5.1. Sofern im Einzelnen mit dem Kunden nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, werden 35 % des Entgeltes bei Vertragsabschluss, 50 % während der Leistung und 15 % (Restbetrag) des Entgeltes binnen 14 Tagen nach Leistungsfertigstellung und Legung der Schlussrechnung zur Zahlung fällig. Wird sind jedoch jedenfalls dazu berechtigt, Material im Voraus in Rechnung zu stellen.
- 5.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, - gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen -, Vereinbarung.
- 5.3. Gegenüber Verbrauchern als Kunden sind wir bei Zahlungsverzug berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz p.a. zu berechnen. Die Höhe der Verzugszinsen gegenüber Unternehmern als Kunden bestimmen sich nach § 352 UGB.
- 5.4. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.
- 5.5. Kommt ein Unternehmer als Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.
- 5.6. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Die gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 5.7. Ein Kunde kann insoweit gegen Ansprüche unsererseits aufrechnen, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen

Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.

- 5.8. Bei Zahlungsverzug verfallen gewährte Vergütungen (Skonto, Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 5.9. Bei verschuldetem Zahlungsverzug verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 7,50 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht. Zudem hat der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug die zur Eintreibung unserer Forderung zweckentsprechenden und notwendigen Anwalts- und/oder Inkassokosten zu ersetzen.

6. Bonitätsprüfung

- 6.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass wir zur Erlangung einer Bonitätsauskunft dazu berechtigt sind, Daten des Kunden an staatlich bevorrechtete Gläubigerschutzverbände zu übermitteln.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1. Der Kunde hat vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls sind geeignete Pläne, Skizzen bzw. andere diesbezügliche Unterlagen vom Kunden zur Verfügung zu stellen.
- 7.2. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft und diesbezügliche Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
- 7.3. Der Kunde hat jedwede erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten rechtzeitig zu veranlassen. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (insb. im Hinblick auf die Bebauungsbestimmungen) zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 7.4. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderlichen Strom-, Gas- und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
- 7.5. Sollte sich unsere Leistungsausführung über mehr als einen Tag erstrecken und wäre es untunlich bzw. für uns mit erheblichen Schwierigkeiten bzw. Zeitverlusten verbunden, jeden Tag die Baustelle komplett zu räumen, dann hat uns der Kunde für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen, widrigenfalls wir berechtigt sind, entstandene Mehrkosten bzw. Zeitaufwand gesondert in Rechnung zu stellen.

8. Leistungsausführung

- 8.1. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.
- 8.2. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 8.3. Wir sind berechtigt, Leistungen auch von uns beauftragten Subunternehmern durchführen zu lassen. Dies ist dem Kunden soweit möglich von uns spätestens 1 Woche vor Beginn der Arbeiten bekanntzugeben.

9. Leistungsfristen und Termine

- 9.1. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt (insbesondere Schlechtwetter, ungeeignete Witterungs- bzw. Wetterverhältnisse, etc.), Streik, nicht vorhersehbaren und von uns nicht verschuldeten Verzögerungen unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, um jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen, bleibt davon unberührt.
- 9.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
- 9.3. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.
- 9.4. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns kann der Kunde vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen, mindestens jedoch zweiwöchigen, Nachfrist zurücktreten. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Briefs) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

10. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

- 10.1. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten Schäden an bereits vorhandenen Leitungen, Geräten und dergleichen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler bzw. bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen können. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.
- 10.2. Werden punktuelle Reparaturen an bestehenden altersschwachen Dächern vorgenommen, kann aufgrund des Zustandes des Daches die Haltbarkeit auch der reparierten Teile eingeschränkt sein, etwa eingeschränkte Stabilität durch altersschwache umgebende Dachziegel oder Träger / Lattung. Weiters weisen wir darauf hin, dass bei punktuellen Reparaturen farbliche Unterschiede zwischen den neuen Teilen und dem Altbestand entstehen können, die wir nicht vermeiden können. Daher gelten solche farblichen Unterschiede, auch wenn sie erst nach einiger Zeit auftreten, nicht als Mangel.

11. Behelfsmäßige Instandsetzung

- 11.1. Behelfsmäßige Instandsetzungen werden bei entsprechender Beauftragung durchgeführt. Hier besteht nur eine den Umständen entsprechende sehr beschränkte Haltbarkeit. Wir weisen darauf hin, dass solche behelfsmäßigen Instandsetzungen oft nur kurzfristig Abhilfe schaffen können.

12. Gefahrtragung

- 12.1. Die Gefahr für von uns angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräten trägt der Kunde. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.
- 12.2. Die Gefahr geht grundsätzlich ab Übergabe der Leistungen über. Verweigert der Kunde die Übernahme, so geht die Gefahr ab Bereithalten des Werkes über.

13. Annahmeverzug

- 13.1. Gerät der Kunde länger als 8 Tage in Annahmeverzug (insbesondere Verweigerung der Annahme bzw. Abnahme, Verzug mit Vorleistungen bzw. Mitwirkungspflichten, etc.), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.
- 13.2. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine Lagergebühr in Höhe von € 10,- pro angefangenen Kalendertag zusteht.
- 13.3. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 13.4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 35 % des Auftragswertes zuzüglich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Kunden ist vom Verschulden unabhängig.
- 13.5. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig, gegenüber Kunden als Verbrauchern jedoch nur, wenn dieses Recht im Einzelfall ausgehandelt wurde.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 14.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig, zumindest 14 Tage vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers schriftlich bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen.
- 14.3. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an uns abgetreten.

- 14.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 14.5. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen. Im Falle einer Pfändung verpflichtet sich der Kunde, dem Pfändungsorgan das Fremdeigentum bekanntzugeben.
- 14.6. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung.
- 14.7. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 14.9. Gegenüber unternehmerischen Kunden dürfen wir die zurückgenommene Vorbehaltsware freihändig und bestmöglich verwerten.

15. Schutzrechte Dritter

- 15.1. Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig.
- 15.2. Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.
- 15.3. Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

16. Unser geistiges Eigentum

- 16.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.
- 16.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

17. Gewährleistung

- 17.1. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe.
- 17.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

- 17.3. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.
- 17.4. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- 17.5. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 17.6. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 17.7. Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Übergabe an uns schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.
- 17.8. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- 17.9. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.
- 17.10. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Kunden an uns zu retournieren.
- 17.11. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an uns trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde.
- 17.12. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

18. Haftung

- 18.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 18.2. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.
- 18.3. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.
- 18.4. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

- 18.5. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierten Dritten, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.
- 18.6. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung, etc.) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).
- 18.7. Mehrere Auftraggeber haften uns für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
- 19.2. Der unternehmerische Kunde sowie wir verpflichten uns daher bereits jetzt, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung für die unwirksame Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.
- 19.3. Es gilt österreichisches Recht, das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 19.4. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und einem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist Wr. Neustadt. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- 19.5. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.